

Anlassunabhängige Erhöhung der BU-Rente

Bedingungsgemäße anlassunabhängige Erhöhungsoption seit 01/2015

In den ersten 5 Jahren nach Versicherungsbeginn kann ohne besonderen Anlass die BU-Rente ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden.

Anmerkung: Beginn und Antrag müssen innerhalb der 5-Jahres-Frist liegen.

Voraussetzungen:

- VP ist max. 40 Jahre¹ und nicht berufsunfähig
- VP war im Jahr vor der Erhöhung nicht länger als 14 Tage durchgehend arbeitsunfähig
- Mindest- und Höchstgrenzen sind zu beachten
- Die zu erhöhende Versicherung ist nicht:
 - a. mit vereinfachter Risikoprüfung oder
 - b. auf Grund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder
 - c. durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen

¹ Es gilt das rechnungsmäßige Alter.

² Das bedeutet, dass die Ausübung der anlassunabhängigen Erhöhungsoption in dem durch die Erhöhungsoption abgeschlossenen BU-Vertrag nicht zulässig ist.

Anlassabhängige Erhöhung der BU-Rente

Bedingungsgemäße anlassabhängige Erhöhungsoption seit 07/2000¹

Anlässe

- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person (in den Bedingungen seit 01/2023)
- Heirat der VP (in den Bedingungen ab 01/2008)¹
- Ehescheidung der VP
- Tod des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person
- Geburt oder Adoption eines Kindes durch VP
- Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der VP, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert
- Beendigung der Berufsausbildung oder Berufsbeginn im Erstberuf
- Erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung
- Erhalt der Prokura
- Wegfall eines Vertrags über eine betriebliche Altersvorsorge, aufgrund dessen verfallbare Versorgungsanswartschaften bestanden²
- Beitragsfreistellung eines bAV-Vertrags auf Grund dessen der VP Versorgungsanswartschaften zustehen²
- Aufnahme Darlehens der VP zur Finanzierung einer Immobilie ≥ 100.000 €. Um diesen Anlass nutzen zu können, müssen folgende zwei Bedingungen erfüllt sein:
 - Es muss ein Darlehen aufgenommen worden sein.
 - Die Immobilie, zu deren Finanzierung das Darlehen aufgenommen wurde, muss einen Wert ≥ 100.000 EUR haben.
 Diese Option kann auch im Rahmen einer Um- bzw. Anschlussfinanzierung genutzt werden. Sie darf für dieselbe Immobilie aber nur einmal und nicht mehrmals genutzt werden.
- Erhöhung des Jahreseinkommens¹ der VP um mindestens 10% im Vergleich zum Bruttoarbeitseinkommen (ohne variable Gehaltsbestandteile) des vorangegangenen Kalenderjahrs; bei Selbständigen: Der erzielte Gewinn vor Steuern ist in den letzten drei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils um 10% höher als in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahreszeitraum.³
- Ende einer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk
- Erfolgreicher Abschluss einer Meisterprüfung oder einer anerkannten akademischen Weiterqualifizierung (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen oder Promotion)
- Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung (nicht bei KSP)

¹ Anlass seit 01/2008 in den Bedingungen verankert; anwendbar auch für Verträge mit Beginn ab 07/2000

² Details können dem Formblatt „Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung“ (EV---4077Z0) entnommen werden

³ Je nach Produkt in den Bedingungen ab 7/2004 oder später.